

K u n d m a c h u n g

der Formulierung aus der 62. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Dienstag, den 15. Dezember 2015, betreffend Beschlußfassung einer Verordnung nach den Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58 (Erhebung eines Erschließungsbeitrages);

Zu Tagesordnungspunkt 4a):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller beschließt einstimmig auf Grund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung, zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung nachstehend angeführte Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Zell am Ziller vom 15. Dezember 2015 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Marktgemeinde Zell am Ziller erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,00 v.H. des für die Marktgemeinde Zell am Ziller von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausschreibung der Einhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29.12.2014 außer Kraft.

Der gegenständliche Beschluß war in der Zeit vom 16. Dezember 2015 bis einschließlich 4. Jänner 2016 an der Amtstafel der Marktgemeinde Zell am Ziller öffentlich kundgemacht. Darüber hinaus erfolgte eine Verlautbarung auf der gemeindeeigenen Internet-Präsentation. Stellungnahmen dazu sind während dieses Zeitraumes nicht eingelangt.

Zell am Ziller, 2016-01-04

Der Bürgermeister:



(Robert Pramstrahler)

Verordnungsprüfung:

Der dieser Verordnung zugrunde liegende Beschluß wurde seitens der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Kenntnis genommen (Schreiben vom 5. Jänner 2016, Zahl Gem-G-70940/1/1-2016).